

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

#### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten in der jeweiligen gültigen Fassung und unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Firma RIBO Industrieboden GmbH.

Die Entgegennahme einer von der Firma RIBO bewirkten Leistung genügt für die Geltung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Veranlassung einer Leistung.

#### **Angebote und Aufträge**

Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Die dem jeweiligen Angebot zugehörigen Unterlagen- wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße – sind nur annähernd als maß genau anzusehen, es sei denn, dass die Maßgenauigkeit ausdrücklich bestätigt wurde.

Grundsätzlich halten wir uns eine Bedarfsposition offen. Nach mechanischen Vorarbeiten wie z.B. Kugelstrahlen, Fräsen oder Stämmen, können Schäden sichtbar werden, die vorher nicht zu erkennen waren und die unser Angebot nicht enthalten kann. Hierzu können u.a. auch chemische, oder andere, bei der Besichtigung nicht erkennbare Verunreinigungen gehören. Die Mehrarbeiten sind sofort nach Fertigstellung zu bezahlen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Die örtliche Bauleitung des Auftraggebers gilt in allen, den Leistungsbereich der Firma RIBO betreffenden Fragen als verantwortlicher Ansprechpartner und befugt, in Vertretung des Auftraggebers Vereinbarungen einschließlich etwaiger Änderungen bzw. Ergänzungen zum jeweils erteilten Auftrag rechtsverbindlich für den Auftraggeber zu treffen.

#### **Lieferung, Lieferzeit**

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Vertragspartner allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht liefern.

Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z. B. nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.

Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch rechtlich zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

Das angelieferte Material ist nach Absprache trocken und warm unterzustellen. Dies gilt insbesondere in Wintermonaten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgehweise, kann das Material durch den extremen Temperatureinfluss unbrauchbar werden. Sollte dies der Fall sein, muss vom Auftraggeber, auf seine Kosten, Ersatz beschaffen werden.

#### **Preise**

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise bis zum Ablauf von 2 Monaten gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro. Die Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Festpreise bestätigt wurden, ansonsten ist der Auftragnehmer berechtigt, die zum Liefertag geltenden Preise zu berechnen.

#### **Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht anderes vereinbart, unabhängig vom Eingang der Ware prompt nach Erhalt der Rechnung. Zahlungs- und Skonto Fristen gelten ab Rechnungsdatum, der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu leisten. Sofern schriftlich kein Skonto gesondert vereinbart wurde, wird keines gewährt. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und das Konto des Auftraggebers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Für einen ev. Hafrücklass gilt ebendieses sinngemäß. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen bzw. Vertragserfüllung. Vertragsinhalt ist, dass bei Überschreitung des Zahlungszieles jeweils nur eine außergerichtliche Mahnung erfolgen muss, bevor gerichtliche Schritte möglich werden. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber (Verzugszinsen, Mahnkosten). Weiteres werden bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorkassa durchgeführt. Eine Aufrechnung von Geldforderungen ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die

Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungs- und Garantieansprüchen usw. ist ausgeschlossen. Zahlungen auf die ausgestellten Rechnungen werden unter Vorbehalt angenommen. Eine Gegenrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, etwa wenn vom Auftraggeber Anzahlungen oder Teilrechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden oder dieser Zahlungen eingestellt oder an den Auftragnehmer übergebene Schecks nicht eingelöst werden ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche erbrachte Leistungen sofort abzurechnen und sofort fällig zu stellen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt bis zur vollständiger Bezahlung aller fällig gestellten Rechnungen sämtliche Leistungen einzustellen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt bis zur vollständigen Bezahlung aller fällig gestellten Rechnungen sämtliche Leistungen einzustellen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. auch berechtigt, vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages zurückzutreten. Sollte die Kreditschutzversicherung des Auftragnehmers die Bonität des Auftraggebers nicht für in Ordnung befinden und eine Versicherung ablehnen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber geeignete Garantien zu verlangen oder sonst vom Vertrag zurückzutreten.

### **Erfüllungsgehilfen**

Bedient sich der Auftraggeber eines Architekten oder eines anderen Erfüllungsgehilfen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für diese Personen wie für sein eigenes Verschulden. Bei Schäden, die auf Grund des Zusammenwirkens durch den Auftragnehmer mit einem Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers entstehen, hat der Auftraggeber sich das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen, unabhängig davon, für welchen Bereich dieser beauftragt war, wie sein eigenes anrechnen zu lassen. Bei Mitverschulden des Erfüllungsgehilfen reduziert sich die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber im Umfang des Mitverschuldens.

### **Gewährleistungen**

Alle Gewährleistungen gelten 1 Jahr ab Rechnungsdatum. Der Mängelrüge hat innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe schriftlich zu erfolgen, zu späteren Zeitpunkt Anspruchsverlust. Bei behebbaren Mängeln steht nur dem Auftragnehmer das Wahlrecht zu, einen Mangel zu beheben oder beheben lassen, oder angemessene Preisminderung zu gewähren. Geringfügige Abweichungen in Farbe und konstruktiver Ausführung, insbesondere im Zuge technischer Weiterentwicklung, berechtigen nicht zur Reklamation. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei den, sie beruhen auf groben Verschulden des Auftragnehmers. Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die gelieferte Ware bestimmungs- und ordnungsgemäß verwendet wurde. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für die Beschädigung von Bauteilen durch andere, am Bau beteiligten Handwerker. Diese gehen zu Lasten des Bauherrn. Nicht fachgerecht ausgeführte Vorarbeiten von Fremdfirmen oder weiterführenden Arbeiten, schließen jeden Gewährleistungsanspruch dem Auftragnehmer gegenüber aus.

Maßnahmen zu Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung wird nicht auf den Einwand verzichtet, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Dies gilt auch für Falschlieferrung.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten wird je nach sachlicher Zuständigkeit das Landesgericht Ried i/I als Gerichtsstand vereinbart.

### **Schlussbestimmung**

Der Vertragspartner stimmt der Verarbeitung der auf das Geschäftsverhältnis bezogenen Daten zu.

Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.